



Accreditation **SCESP 0046**
Notified Body **1247**
Akkreditierte Zertifizierungsstelle
nach ISO/IEC 17065:2012

Zertifizierungsstelle
SIBE Schweiz



EG-Baumusterprüfbescheinigung

Original Bescheinigung in Deutsch

Nr. 1322 / 1

Maschine	Seilrettungsgerät Rettungs - Universalgerät
Marke	TREBU SWISS
Typ	TREBU SWISS RU01
Sicherheitsangaben	Zugkraft max. 2'500 N, Nutzlast max. 250 kg, max. 2 Personen am Gerät (Für Einsatz als Klettermotor) Alle Einsätze sind nur mit Zweiseiltechnik zulässig. Sicherheitsnachweis: TREBU SWISS Verzeichnis Dokumente 024a01S001 Version 03 vom 06.09.2012
Herstelleradresse	TREBU SWISS GmbH Sonnfeldstrasse 36 4632 Trimbach
Adresse des Bevollmächtigten	-
Ablaufdatum	11. Mai 2025

Das überprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006 über Maschinen. Diese Bescheinigung gilt zusammen mit den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen sowie den auf der Rückseite aufgeführten rechtlichen Bestimmungen.

Ausstelldatum

12. Mai 2020

Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*

NSBIV AG
Brünigstrasse 18
CH-6005 Luzern

T. Amrein
Sicherheitsingenieur

R. Walker
Zertifizierungsstellenleiter

Rechtliche Bestimmungen

- (1) Mit dieser EG-Baumusterprüfbescheinigung stellt die Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*, Notified Body 1247 (nachfolgend benannte Stelle genannt) fest und bescheinigt, dass die auf der Vorderseite genannte Maschine nach Anhang IV als repräsentatives Baumuster (nachfolgend Baumuster genannt) die Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen (nachfolgend MRL genannt) erfüllt.
- (2) Die vorliegende EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur als Ganzes (Vor- und Rückseite) weitergegeben werden.
- (3) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung gilt nur für Maschinen mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typ-Bezeichnung. Jede Maschine muss, um die Übereinstimmung mit der MRL zu bescheinigen, gemäss den Forderungen der Maschinenrichtlinie und deren Änderungen gekennzeichnet werden.
- (4) Der Hersteller sowie die benannte Stelle bewahren eine Kopie dieser EG-Baumusterprüfbescheinigung, die technischen Unterlagen und alle dazugehörigen wichtigen Dokumente nach der Ausstellung der Bescheinigung 15 Jahre lang auf.
- (5) Den Hersteller der betreffenden Maschine trifft die laufende Verpflichtung sicherzustellen, dass die Maschine dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.
- (6) Der Hersteller oder Bevollmächtigte unterrichtet die benannte Stelle, in deren Besitz sich die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung befinden, von allen an dem zugelassenen Baumuster vorgenommenen Änderungen. Die benannte Stelle prüft die Änderungen und bestätigt dann die Gültigkeit der vorhandenen EG-Baumusterprüfbescheinigung oder stellt eine neue Bescheinigung aus, falls durch die Änderungen die Übereinstimmung des Baumusters mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen oder seine Eignung für die bestimmungsgemässe Verwendung in Frage gestellt werden könnte.
- (7) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen benannten Stellen können auf Verlangen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung erhalten. In begründeten Fällen können die Kommission und die Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Kopie der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der von der benannten Stelle vorgenommenen Prüfungen erhalten.
- (8) Bei Ablauf der vorliegenden EG-Baumusterprüfbescheinigung beantragt der Hersteller oder Bevollmächtigte bei der benannten Stelle die Überprüfung des Baumusters. Stellt die benannte Stelle fest, dass die Bescheinigung unter Berücksichtigung des Standes der Technik gültig bleibt und die Maschine unverändert dem damals geprüften Baumuster entspricht, erneuert sie die EG-Baumusterprüfbescheinigung für weitere 5 Jahre. Die erneuerte EG-Baumusterprüfbescheinigung wird mittels Index gekennzeichnet.
- (9) Wird die Gültigkeit der EG-Baumusterprüfbescheinigung nicht erneuert, darf der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die betreffende Maschine nicht mehr in Verkehr bringen.
- (10) Stellt die benannte Stelle fest, dass einschlägige Anforderungen dieser Richtlinie vom Hersteller oder Bevollmächtigten nicht erfüllt wurden, nicht mehr erfüllt werden oder eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nicht hätte ausgestellt bzw. erteilt werden dürfen, so erklärt sie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und unter Angabe ausführlicher Gründe die ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigung als ungültig. Die benannte Stelle unterrichtet die zuständige Behörde nach MRL Artikel 4, wenn die EG-Baumusterprüfbescheinigung ihre Gültigkeit verliert. Der Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission. Ein Einspruchsverfahren ist vorzusehen.